

Geschäftsordnung

WestfalenTarifausschuss WestfalenTarif GmbH

Präambel

In der WestfalenTarif GmbH wird das Gremium WestfalenTarifausschuss eingerichtet, das Beschlüsse für die Geschäftsführung vorbereitet. In dem WestfalenTarifausschuss ist jeder erlösverantwortliche Partner stimmberechtigtes Mitglied, der im Geltungsbereich des WestfalenTarifs Verkehrsleistungen gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonennahverkehre nach dem AEG betreibt oder beauftragt und den WestfalenTarif anwendet oder beauftragt.

In diesem WestfalenTarifausschuss werden Beschlüsse zu Themen aus den Aufgabenbereichen gem. § 2 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages für die gemeinsame westfälische Ebene (siehe Anlage), gemeinschaftlich von den erlösverantwortlichen Partnern in Westfalen-Lippe für die Geschäftsführung vorbereitet.

§ 1 Mitglieder des WestfalenTarifausschusses

- (1) Mitglieder des WestfalenTarifausschusses sind die erlösverantwortlichen Partner, die den WestfalenTarif anwenden oder beauftragen. Die erlösverantwortlichen Partner haben von den Gesellschaftern der WestfalenTarif GmbH gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages das Recht auf Mitgliedschaft im WestfalenTarifausschuss eingeräumt bekommen.
- (2) Erlösverantwortliche Partner im v. g. Sinne sind einerseits Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) eigenwirtschaftlich erbringen, sowie andererseits Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) gemeinwirtschaftlich erbringen, und dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen tragen.
- (3) Erlösverantwortliche Partner sind ferner diejenigen Aufgabenträger, die das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen selbst tragen und es damit nicht oder nur teilweise auf das beauftragte Verkehrsunternehmen übertragen haben.
- (4) Mitglieder des WestfalenTarifausschusses können Gruppen bilden, um ihre Stimmanteile zu bündeln. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Stimmrechte durch andere erlösverantwortliche Partner oder Dritte vertreten lassen.
- (5) Im Falle gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen können die auf einen Verkehrsvertrag entfallenden Stimmanteile zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern im gegenseitigen Einvernehmen geteilt werden.

§ 2 Einberufung und Beschlussfassung des WestfalenTarifausschusses

- (1) Ordentliche Sitzungen des WestfalenTarifausschusses finden mindestens 2x jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Sitzungen zu berufen, wenn mindestens ein Mitglied des WestfalenTarifausschusses oder die Geschäftsführung der WestfalenTarif GmbH dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.
- (2) Der WestfalenTarifausschuss ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; in begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung des WestfalenTarifausschusses mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern mit der Einladung zu übersenden.
- (3) Der WestfalenTarifausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ist danach ein WestfalenTarifausschuss nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Sitzung des WestfalenTarifausschusses einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Gruppenbildung und Übertragung der Stimmanteile gemäß § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Der WestfalenTarifausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertreters sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der aktuellen Amtszeit erfolgen. Den Vorsitz über den WestfalenTarifausschuss führt der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Ausnahmsweise können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform d. h. auch ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2 gefasst werden, soweit kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Widerspricht ein Mitglied nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten WestfalenTarifausschussversammlung beizufügen.
- (6) Über jede Sitzung des WestfalenTarifausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält und von dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind der Gesellschafterversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Stimmrechte

(1) Die Stimmanteile verteilen sich nach einem Betroffenheitsprinzip. Die Betroffenheit ergibt sich aus den Fahrgelderlösen (nach Einnahmenaufteilung) des Mitglieds. Es werden je nach Thema des zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschlags verschiedene Stimmanteilsverteilungen verwendet:

- a. Stimmanteilsverteilung für die Preisfortschreibung in den gem. Anlage 1 der gemeinsamen westfälischen Ebene zugeordneten Preisstufen:
 - i. 50% der Stimmanteile werden gleichmäßig an alle erlösverantwortlichen Partner verteilt.
 - ii. 50% der Stimmanteile werden über die Erlösanteile aus dem neuen Einnahmenaufteilungsverfahren der gemeinsamen westfälischen Ebene eines jeden erlösverantwortlichen Partners gebildet. Übergangsweise – also zwischen Gründung der Gesellschaft und dem erstmaligen Vorliegen von Erlösen aus dem neuen Einnahmenaufteilungsverfahren – werden die Ergebnisse der Modellrechnung des beauftragten Gutachters für die gemeinsame westfälische Einnahmenaufteilung verwendet.

Der Stimmanteil eines erlösverantwortlichen Partners für Abstimmungen über die Preisfortschreibung in den Preisstufen W6 - W12 wird mithin gebildet, indem seine spezifischen Werte aus den Ziffern i. und ii. addiert werden.

- b. Stimmanteilsverteilung für die gemeinsame westfälische Einnahmenaufteilung:
 - i. 25% der Stimmanteile werden gleichmäßig an alle erlösverantwortlichen Partner verteilt.
 - ii. 75% der Stimmanteile werden über die Erlösanteile aus dem neuen Einnahmenaufteilungsverfahren der gemeinsamen westfälischen Ebene eines jeden erlösverantwortlichen Partners gebildet. Übergangsweise – also zwischen Gründung der Gesellschaft und dem erstmaligen Vorliegen von Erlösen aus dem neuen Einnahmenaufteilungsverfahren – werden die Ergebnisse der Modellrechnung des beauftragten Gutachters für die gemeinsame westfälische Einnahmenaufteilung verwendet.

Der Stimmanteil eines erlösverantwortlichen Partners für Abstimmungen über die die gemeinsame westfälische Einnahmenaufteilung wird mithin gebildet, indem seine spezifischen Werte aus den Ziffern i. und ii. addiert werden.

- c. Stimmanteilsverteilung für Grundsatzfragen, die alle westfälischen Preisstufen betreffen (bspw. Einführung neuer Tickets des Stammsortiments):

Die Stimmanteile jedes erlösverantwortlichen Partners werden über die Erlösanteile an allen Preisstufen des WestfalenTarifs (sowohl auf der regionalen als auch auf der gemeinsamen westfälischen Ebene) berechnet. Hierzu müssen die Erlöse für jeden erlösverantwortlichen Partner aus allen Einnahmenaufteilungsverfahren, die im WestfalenTarif zur Anwendung kommen, addiert werden und dann in Beziehung zueinander gesetzt werden. Übergangsweise – also zwischen Gründung der Gesellschaft und dem erstmaligen Vorliegen von Erlösen aus dem neuen Einnahmenaufteilungsverfahren der gemeinsamen westfälischen Ebene – werden anstelle der fehlenden Erlöswerte die Ergebnisse

der Modellrechnung des beauftragten Gutachters für den überregionalen Teil (gemeinsame westfälische Ebene) verwendet. Für den regionalen Teil (regionale westfälische Ebene) werden die Erlöswerte aus den regionalen Einnahmenaufteilungsverfahren verwendet. Es werden jeweils die aktuellsten verfügbaren endgültigen Erlöse (nach Einnahmenaufteilung) herangezogen. Betreiberwechsel, Angebotsänderungen, etc. werden berücksichtigt. Die Einnahmenanteile werden durch die Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften ermittelt, für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hat der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) die Aufteilung der zur Verfügung gestellten Werte in Abstimmung mit seinen Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften vorgenommen.

- (2) Die Berechnung der Stimmanteile erfolgt erstmalig nach Gründung der WestfalenTarif GmbH und vor der ersten Sitzung des WestfalenTarifausschusses. Zur Berechnung der Stimmanteile gemäß Absatz 1 werden jeweils die aktuellsten verfügbaren endgültigen Erlöse (nach Einnahmenaufteilung) herangezogen.
- (3) Die Stimmanteile werden alle zwei Jahre jeweils vor der ersten Sitzung eines Kalenderjahres fortgeschrieben. Bei Beitritt neuer erlösverantwortlicher Partner in den WestfalenTarifausschuss oder bei Übernahme von Verkehrsleistungen im Geltungsbereich des WestfalenTarifs von einem Partner durch einen anderen Partner werden abweichend von Satz 1 die Stimmanteile aller Mitglieder mit Wirkung ab dem Zeitpunkt fortgeschrieben, ab dem eine veränderte Erlösverantwortung vorliegt. Danach tritt der Zweijahresrhythmus der Fortschreibung gemäß Satz 1 wieder in Kraft.
- (4) Vor jeder Sitzung werden die, auf Grundlage der jeweils gem. Abs. 2 feststehenden Erlöse, aktuell geltenden Stimmanteile allen Mitgliedern des WestfalenTarifausschusses mit der Einladung bekannt gegeben.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der WestfalenTarifausschuss fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmanteile.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden Beschlüsse über die gemeinsame westfälische Einnahmenaufteilung mit einer Mehrheit von 9/10 aller anwesenden Stimmanteile getroffen. Dabei gilt folgende Stimmanteilsverteilung:
 - a. Bei Beschlüssen, die rückliegende Abrechnungsjahre betreffen, kommt die Stimmanteilsverteilung gem. § 3 zur Anwendung, die zum Zeitpunkt des betreffenden Abrechnungsjahres vereinbart war. Stimmberechtigt sind mithin nur Mitglieder des WestfalenTarifausschusses, für die eine Erlösverantwortung in dem betreffenden Abrechnungsjahr bestand,
 - b. Bei Beschlüssen, die das aktuelle Abrechnungsjahr betreffen, kommt die aktuelle Stimmanteilsverteilung gem. § 3 zur Anwendung. Stimmberechtigt sind mithin nur Mitglieder des WestfalenTarifausschusses, für die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung eine Erlösverantwortung besteht,
 - c. Bei Beschlüssen, die zukünftige Abrechnungsjahre betreffen, kommt die Stimmanteilsverteilung gem. § 3 zur Anwendung, die zum Zeitpunkt des betreffenden Abrechnungsjahres unter Zugrundelegung der aktuellen Erlöse zum Tragen käme. Stimmberechtigt sind mithin nur Mitglieder des WestfalenTarifausschusses, für die eine Erlösverantwortung in dem zukünftigen Abrechnungsjahr bestehen wird, weil bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung eine entsprechende Genehmigung nach PBefG vorliegt bzw. ein entsprechender Verkehrsvertrag rechtskräftig abgeschlossen ist.

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Beschlüsse zur Einnahmenaufteilung eines bestimmten Abrechnungsjahres nur durch solche erlösverantwortliche Partner getroffen werden, die in dem in Rede stehenden Abrechnungsjahr erlösverantwortlich waren, sind oder sein werden.

- (3) Abweichend von Abs. 1 werden Beschlüsse zur Gestaltung des Stammsortiments (mit Ausnahme der Preisfortschreibung) und des Vertriebs mit einer Mehrheit von 98 % aller anwesenden Stimmanteile getroffen.
- (4) Stimmt ein erlösverantwortlicher Partner einem Beschlussvorschlag zu den Bereichen Tarif, Vertrieb, Marketing, Marktforschung oder Fahrplanauskunft nicht zu, weil er hinreichend darlegen kann, dass ihm durch eine in Rede stehende Entscheidung nachweislich wirtschaftliche Nachteile entstehen, so wird der entsprechende Beschluss ungeachtet der in Absätzen 1, 2 und 3 geregelten Mehrheiten nur umgesetzt, wenn die anderen Mitglieder des WestfalenTarifausschusses ihm diese wirtschaftlichen Nachteile ausgleichen. Als wirtschaftlicher Nachteil für einen erlösverantwortlichen Partner ist dabei zu verstehen, dass durch die Umsetzung der in Rede stehenden Entscheidung seine jeweils aktuellen Jahreserlöse aus allen Preisstufen des WestfalenTarifs (Preisstufen 0 – W12) um mehr als 10% oder 200.000 € negativ beeinflusst werden oder Aufwand in entsprechender Höhe entsteht. Der erlösverantwortliche Partner muss dafür in der entsprechenden Sitzung des WestfalenTarifausschusses mitteilen, dass er die ihm entstehenden wirtschaftliche Nachteile nachweisen wird. Die Mitglieder des WestfalenTarifausschusses entwickeln ein anzuwendendes Verfahren, das die v. g. Bedingungen erfüllt. Hieraus resultierende Zahlungen stellen keine Ausgleichsleistungen im Sinne der VO 1370 dar; ein Verlust der Eigenwirtschaftlichkeit nach § 8 Abs. 4 PBefG ist damit ausgeschlossen.

§ 5 Tariffortschreibung regionale westfälische Ebene

- (1) Regelungsgegenstand dieser Geschäftsordnung sind nicht Tarifmaßnahmen, die durch entsprechende Beschlussfassung auf der regionalen westfälischen Ebene in der Regel zum 1. August eines Jahres, erfolgen.
- (2) Dem WestfalenTarifausschuss werden die gefassten Beschlüsse der regionalen westfälischen Ebene zur Tariffortschreibung durch die Geschäftsführung der WestfalenTarif GmbH bis zum 15.09. des Vorjahres zur Kenntnis zu gegeben. Die Beschlüsse sind durch den WestfalenTarifausschuss bei der Tariffortschreibung der gemeinsamen westfälischen Preisstufen W2 – W12 zu berücksichtigen.
- (3) Bei einer zusätzlich zur der in Absatz 1 beschriebenen Tarifmaßnahme hat das beantragende Mitglied oder die Gruppe von Mitgliedern die sich daraus ergebenden nachgewiesenen zusätzlichen Kosten (z. B. Gebühren für die Genehmigung des zusätzlichen Tarifantrags, Maßnahmen zur Veröffentlichung des geänderten Tarifes und Anpassung der Vertriebssysteme) den übrigen Mitgliedern auszugleichen. Kommt eine Vereinbarung zwischen den betreffenden Partnern über einen solchen Ausgleich von nachgewiesenen Kosten nicht vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Umsetzung der zusätzlichen Tarifmaßnahme zustande, so hat der WestfalenTarifausschuss über das weitere Vorgehen zu beschließen.

§ 6 Tariffortschreibung gemeinsame westfälische Ebene

- (1) Die Mitglieder beschließen die Fortschreibung der Preise auf der gemeinsamen westfälischen Ebene in Form einer Tarifmaßnahme durch ein Tariffortschreibungsmodell. Über dieses beschließt der WestfalenTarifausschuss.
- (2) Die Tarifmaßnahme hat in der Regel zum 1. August eines Jahres zu erfolgen. Eine zusätzliche Tarifmaßnahme ist auf Wunsch eines Mitglieds oder einer Gruppe von Mitgliedern möglich, wenn das beantragende Mitglied oder die Gruppe von Mitgliedern, die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile, den übrigen Mitgliedern ausgleicht/ausgleichen.
- (3) Eine Einigung der Mitglieder über die Tarifmaßnahme der gemeinsamen westfälischen Ebene hat bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu erfolgen. Ist dies nicht der Fall, hat bis zum 15.02. des entsprechenden Jahres eine WestfalenTarifausschusssitzung statt zu finden, in der eine Einigung herbeigeführt werden soll.
- (4) Kommt es bis zum 15. Februar des entsprechenden Jahres zu keiner Einigung, erfolgt automatisch eine lineare Tarifänderung, deren prozentuale Änderungsrate der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Preisindexes für die Lebenshaltungskosten aller privater Haushalte – Verkehrsdienstleistungen (SEA-VPI-Nr. 073 oder eines gleichwertigen Indexes) entspricht. Hierfür gilt die aktuelle Entwicklung des Preisindexes über den Zeitraum, der dem zeitlichen Abstand zwischen letzter und geplanter Tarifmaßnahme entspricht. Die Geschäftsführung wird in diesem Fall ermächtigt, einen entsprechenden Tarifantrag zu erarbeiten, bei dem die prozentuale Änderungsrate für jedes Ticket in jeder Preisstufe gleichermaßen angewendet wird; es müssen dabei Rundungen auf volle 10 Cent vorgenommen werden.
- (5) Soweit die Beförderungsentgelte Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind, formuliert der zuständige erlösverantwortliche Aufgabenträger seine Tarifanzeige gem. § 39 Abs. 1 S. 3 PBefG kongruent mit der beschlossenen Tarifmaßnahme.

§ 7 Arbeitskreise

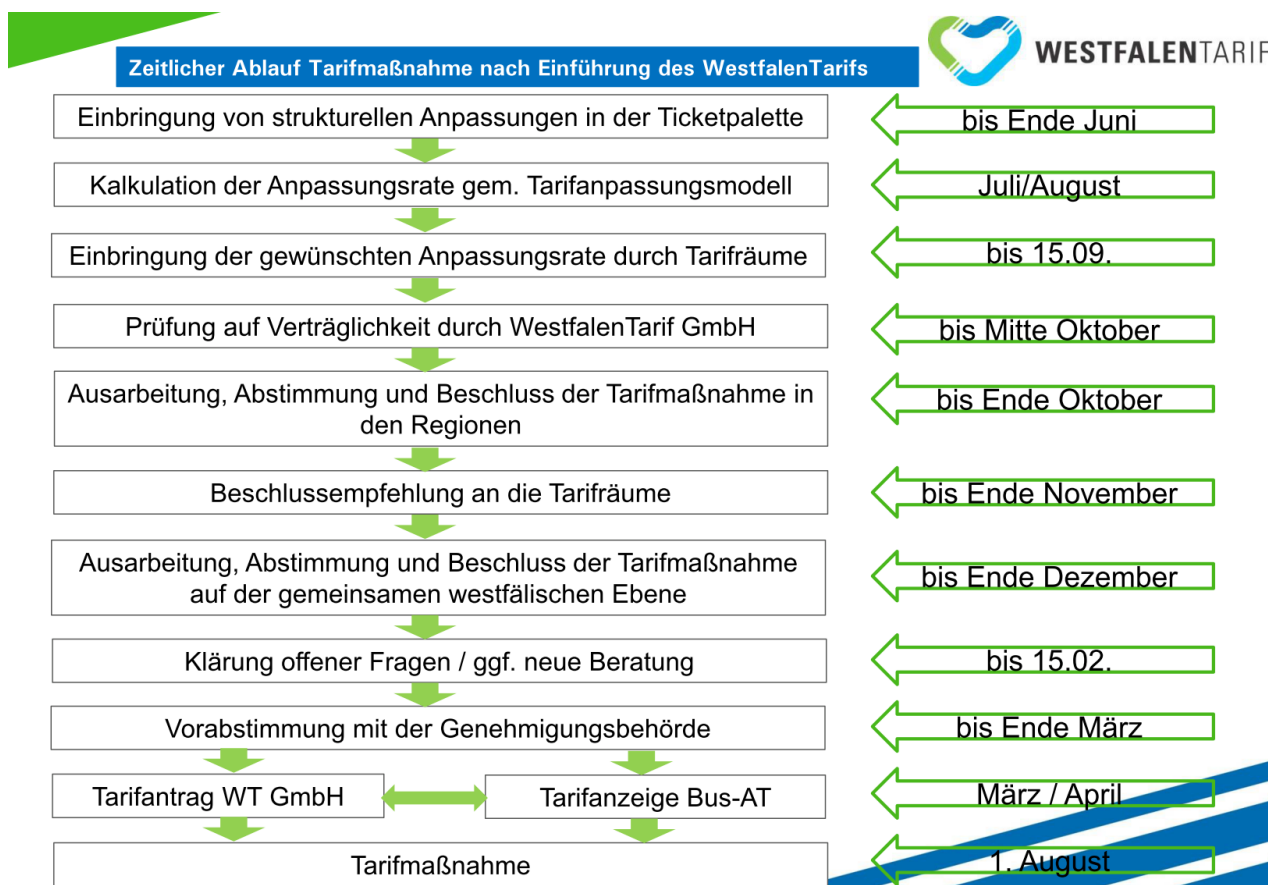
Der WestfalenTarifausschuss kann Arbeitskreise einrichten.

Themenfelder WestfalenTarifausschuss

Die nachfolgend vorgenommene Zuordnung der anfallenden Aufgaben zu der gemeinsamen westfälischen Ebene erfolgt, um zu definieren, zu welchen Themenfeldern im WestfalenTarifausschuss gemeinsam beschlossen werden muss. In der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführte Aufgaben werden autonom auf der regionalen westfälischen Ebene beschlossen.

Themenfeld	gemeinsame westfälische Ebene: Aufgaben mit der Notwendigkeit gemeinsamer Beschlussfassung	Begründung für die Zuordnung auf gemeinsame westfälische Ebene
Tarif	<u>Entscheidungen für die Preisstufen W2 – W12, insbesondere:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Fahrpreise - Festlegung der Preisstufen für überregionale Relationen - Tarifliches Monitoring und Controlling - Weiterentwicklung der bilateralen „Kragentarife“, soweit der WestfalenTarif gilt und mehr als ein Raum betroffen ist. <u>Entscheidungen für alle Preisstufen des WestfalenTarifs (Preisstufen 0 – W12):</u> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung von Tickets des Stammsortiments inkl. Tarifbestimmungen - Beförderungsbedingungen - Gemeinsame zentrale Beantragung des Tarifes 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit liegt bei allen Partnern, Entscheidung kann nicht von einem Partner alleine herbeigeführt werden. - Aufgabe wird bereits heute auf einer gemeinsamen Ebene wahrgenommen (NRW-Tarif). - Tarifliche Harmonisierung dient dem Zweck einer möglichst einheitlichen Benutzeroberfläche gegenüber den Fahrgästen - Forderung ergibt sich z. T. aus § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW
Vertrieb	Erarbeitung und Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung der WTB, - Vertriebsleitfaden WestfalenTarif, - neue Technologien 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit liegt bei allen Partnern, Entscheidung kann nicht von Einem alleine herbeigeführt werden. - Alternative zum Aufbau paralleler Strukturen mit erheblichem Mehraufwand - Festlegung zentral erforderlich um einen Gemeinschaftstarif aus Kundensicht zu ermöglichen
E-Ticket / PV	<ul style="list-style-type: none"> - sämtliche Entscheidungen als Produktverantwortlicher 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit liegt bei allen Partnern, Entscheidung kann nicht von Einem alleine herbeigeführt werden. - Anforderungen aus dem Rollenmodell der VDV KA
Einnahmenaufteilung	Sämtliche Fragestellungen in Bezug zum neuen EA-Vertrag der gemeinsamen westfälischen Ebene, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung und Testierung von kassentechnischen Einnahmen, - Durchführung Verkehrserhebungen, - Schlüsselberechnung und Abrechnung 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit liegt bei allen Partnern; Entscheidung kann nicht von Einem alleine herbeigeführt werden.
Marketing	Fragestellungen, die mit der westfalenweiten Dachmarke „WestfalenTarif“ zusammenhängen <ul style="list-style-type: none"> - Markeneinführung und -führung "WestfalenTarif" - Weiterentwicklung Corporate Design - westfalenweite Marketingkampagnen - Aufbau und Pflege zentrale Internet-Seite (inkl. Tarifberater) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einheitlicher Außenauftritt des Westfalentarifs dient dem Zweck einer möglichst einheitlichen Benutzeroberfläche gegenüber den Fahrgästen
	<ul style="list-style-type: none"> - westfalenweite Marktforschungen 	<ul style="list-style-type: none"> - neue Aufgabe, die sich durch neuen Tarif ergeben kann.
Fahrplan- auskunft	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege und Weiterentwicklung des Fahrplanformationssystems EFA/DIVA 	<ul style="list-style-type: none"> - Alternative zum Aufbau paralleler Strukturen mit erheblichem Mehraufwand

Anlage



Definition „gemeinsame westfälische Ebene“

Die gemeinsame westfälische Ebene beschreibt räumlich den gesamten Raum Westfalen-Lippe. Sie wird institutionell durch die WestfalenTarif GmbH abgebildet, die die Aufgabe hat, in ihren Gremien gefasste Beschlüsse mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich des WestfalenTarifs zum Ticketangebot (sog. „Stammsortiment“), zu einheitlichen Preishöhen für die Tickets aller Preisstufen des WestfalenTarifs ab der Preisstufe W6 und sofern erforderlich auch für die Preisstufen W2-W5 umzusetzen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine in ihren Gremien beschlossene Einnahmenaufteilung für diejenigen Einnahmen erfolgt, die von den bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren auf der regionalen westfälischen Ebene nicht erfasst werden.

Unter „gemeinsame westfälische Ebene“ werden sämtliche Aufgaben und Entscheidungen zusammengefasst, die mit Bezug auf den WestfalenTarif in allen räumlichen Teilen des Geltungsbereichs des WestfalenTarifs Wirkung entfalten. Es ist eine gemeinsame Beschlussfassung mit allen Partnern, die den WestfalenTarif anwenden, erforderlich. Dies betrifft z. B.

- Preisfortschreibung in den Preisstufen W6 – W12. Die entsprechenden Preise wirken in jedem der räumlichen Teile, da in allen räumlichen Teilen Tarifgebiete bzw. Kommunen vorhanden sind, die Quelle oder Ziel von Relationen sind, für die die Preisstufen W6 und aufwärts gelten.

- Preisfortschreibung in den Preisstufen W2– W5 (Sonderfälle kurzer Reiseweiten in der gemeinsamen westfälischen Ebene). Die entsprechenden Preise wirken in jedem der räumlichen Teile, da in allen räumlichen Teilen Tarifgebiete bzw. Kommunen vorhanden sind, die Quelle oder Ziel von Relationen sind, für die die Preisstufen W2 bis W5 gelten. Dies sind Preisstufen, die nur für Relationen gelten, die vor der Einführung des WestfalenTarifs entweder dem NRW-Tarif zugeordnet oder nicht tarifiert waren. Eine genaue Definition erfolgte in der Beschlussempfehlung Nr. 7 an den AK Tarife in Westfalen (BE 01/16).
- Tickets des Stammsortiments: Diese Tickets gelten in allen räumlichen Teilen des Geltungsbereichs des WestfalenTarifs unabhängig von der Preisstufe.
- Vertriebsleitfaden, soweit dort Aussagen für Tickets des Stammsortiments getroffen werden: Dort wird ein Rahmen bspw. für das Layout von Papierfahrtscheinen des Stammsortiments (siehe vorherigen Punkt) niedergelegt.
- Weiterentwicklung Corporate Design (CD): Die Kennzeichnung von Veröffentlichungen mit Tarifbezug von Fahrkarten bis Marketingmaßnahmen erfolgt gemäß CD-Manual.

Definition „regionale westfälische Ebene“

Die regionale westfälische Ebene beschreibt räumlich die heutigen Tarifräume [den Münsterland-Tarif (in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster), den Ruhr-Lippe-Tarif (in den Kreisen Unna, Soest, dem Märkischen Kreis, dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Hamm), den Sechser (in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke, Lippe, Gütersloh und der Stadt Bielefeld), den Hochstift-Tarif (in den Kreisen Paderborn und Höxter) und den Westfalen-Süd-Tarif (in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe)] sowie institutionell die jeweils verantwortlichen Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften (Tarifgemeinschaft Münsterland, Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe, OWL Verkehr GmbH, Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH und Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd), für die die Möglichkeit fortbesteht, in der Geltung auf die jeweilige Region begrenzte Ticketangebote vorzuhalten und in denen die Preishöhen für alle Tickets des WestfalenTarifs bis zur regionalen Preisstufe 5 eigenständig festgelegt werden können. Die regionale Verantwortung für die Preisgestaltung im Nahbereich bleibt somit erhalten. Zudem werden die bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren der regionalen westfälischen Ebene zugeordnet.

Unter „regionale westfälische Ebene“ werden sämtliche Aufgaben und Entscheidungen von Akteuren zusammengefasst, die nur in einem oder mehreren räumlichen Teilen des Geltungsbereichs des WestfalenTarifs Wirkung entfalten. Eine gemeinsame Beschlussfassung mit allen Partnern, die den WestfalenTarif anwenden, ist nicht erforderlich. Dies betrifft z. B.

- Preisfortschreibung in den regionalen Preisstufen 0 – 5 (ohne Sonderfälle kurzer Reiseweiten in der gemeinsamen westfälischen Ebene). Die entsprechenden Preise wirken nur in einem oder mehreren räumlichen Teilen des Geltungsbereichs des WestfalenTarifs, da jeder Teilraum separate Preishöhen für jede dieser Preisstufen beschließen darf.
- Tickets mit regionaler Gültigkeit: Diese gelten ausschließlich in einem oder mehreren räumlichen Teilen des Geltungsbereichs des WestfalenTarifs, eine räumliche Wirkung für den gesamten Geltungsbereich des WestfalenTarifs ist nicht gegeben.
- Regionale oder rein unternehmensbezogene Marketingmaßnahmen: Das CD des WestfalenTarifs ist hier nicht betroffen und die Marketingmaßnahmen gelten ausschließlich in einem oder mehreren räumlichen Teilen des Geltungsbereichs des WestfalenTarifs, eine räumliche Wirkung für den gesamten Geltungsbereich des WestfalenTarifs ist nicht gegeben.

- Regionale Marktforschungen zur Weiterentwicklung von Tickets mit regionaler Gültigkeit: Diese beziehen sich auf Tickets mit regionaler Gültigkeit, welche nur in einem oder mehreren räumlichen Teilen des Geltungsbereichs des WestfalenTarifs gelten; eine räumliche Wirkung für den gesamten Geltungsbereich des WestfalenTarifs ist nicht gegeben.

Definition „gemeinsame westfälische Einnahmenaufteilung“

Hierunter wird die Einnahmenaufteilung (Einnahmenaufteilungsverfahren und -vertrag) verstanden, die die auf allen Relationen erzielten Einnahmen im WestfalenTarif aufteilt, die vor der Einführung des WestfalenTarifs entweder dem NRW-Tarif zugeordnet oder nicht tarifiert waren.

Definition „regionale westfälische Einnahmenaufteilung“

Hierunter werden die Einnahmenaufteilungen (Einnahmenaufteilungsverfahren und -verträge) verstanden, die bereits vor der Einführung des WestfalenTarifes vorhanden waren bzw. praktiziert wurden. Diese Ebene umfasst damit alle Einnahmen im WestfalenTarif, die vor der Einführung des WestfalenTarifs einem der Verbundtarife „Der Sechser“, „Hochstifttarif“, „Münsterlandtarif“, „Ruhr-Lippe-Tarif“ oder „VGWS-Tarif“ zugeordnet waren.